

**1. Änderungssatzung
zur Kurbeitragssatzung
der Gemeinde Oberschönau
im Landkreis Schmalkalden-Meiningen**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Oberschönau im Landkreis Schmalkalden-Meiningen vom 12.06.1996 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages beträgt im Erhebungsgebiet
- | | |
|---|--------|
| a) pro Person und Tag | 1,00 € |
| b) für Kinder von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 0,70 € |
| c) gleichfalls für Studenten, Lehrlinge und anerkannte Schwerbeschädigte bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 0,70 € |

Eine Jahrespauschale kann in Ausnahmefällen erhoben werden.

- (2) Ankunfts- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Kurbeitrages als 1 Tag.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintreffen in der Gemeinde Oberschönau und endet mit dem Tag der Abreise.
Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das Fremdenverkehrsamt zu entrichten.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Oberschönau, den 29. Dezember 2011

Gemeinde Oberschönau

Scheerschmidt
Bürgermeisterin

- Siegel -